

Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Kostensatzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) (Stand: 01.09.2026)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 81 des Kostenverzeichnis gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall:	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: 1. Nicht selbst hergestellte Abschriften: 1.1. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden – Schriftstücke in deutscher Sprache 1.2 Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden – Schriftstücke nicht in deutscher Sprache 2. Vom Landkreis selbst hergestellte Abschriften 2.1 Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die Gebühr für die zweite und jede weitere Beglaubigung auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als auf 5 € ermäßigt werden. 1,50 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 10 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 €. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die Gebühr für die zweite und jede weitere Beglaubigung auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als auf 10 € ermäßigt werden. 5 € je Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. Gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden
	002	Bescheinigungen: Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 € ausgenommen Bescheinigungen über steuerlich absetzbare Spenden
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne.	1,00 € je Akt oder Buch, mindestens 10 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Auftrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
02	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 € . Ist für die Erstschrift eine Gebühr unter 15 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €
	006	Niederschriften Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	020	Landkreisordnung 1. Genehmigung zur Führung von Landkreiswappen und -fahnen des Landkreises (Art. 3 Abs. 3 LKrO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden	10 bis 2.500 € kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren: 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG) soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschuß gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) • 4.0 bei Geldansprüchen • 4.1 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 € 15 bis 250 €
03		Finanzverwaltung	
06	030	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
	060	Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien: Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte: Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten Aus Behördenakten: Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) an am Verfahren Beteiligte an nicht am Verfahren Beteiligte	7,50 € je übermittelte Datei, sofern ein Datenträger benötigt wird, zusätzlich 10 € pro Datenträger 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 5 € je übermittelte Datei, sofern ein Datenträger benötigt wird, zusätzlich 10 € pro Datenträger 7,50 € je übermittelte Datei, sofern ein Datenträger benötigt wird, zusätzlich 10 € pro Datenträger

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
6	061	Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	7,50 € 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		an nicht am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse an Personen, die kein Kreisrat oder Mitglied des Gremiums sind:	
		Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	7,50 €, sofern ein Datenträger benötigt wird, zusätzlich 10 € pro Datenträger 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Schreibauslagen Schreibauslagen werden erhoben für – auf besonderen Antrag – unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden)	Im Bereich Medienzentrums findet die Gebührensatzung des Medienzentrums Anwendung.
		Die Schreibaussagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg Bei Bereitstellung in Papierform Für bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	2,50 € je übermittelte Datei, sofern ein Datenträger benötigt wird, zusätzlich 10 € pro Datenträger 0,50 € je Seite 25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Verkehr	
		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes	
		630 Erlaubnis für Sondernutzungen an Kreisstraßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
		631 Anordnung nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
63	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
		633 Sonstige Sondernutzungen	
		1. Kreuzungen	
		1.1 Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) mit Zubehör soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	
		bis 15 cm Durchmesser	250 bis 625 €
		bis 30 cm Durchmesser	500 bis 1.250 €
		bis 50 cm Durchmesser	750 bis 1.875 €
		bis 80 cm Durchmesser	1.250 bis 3.125 €
		über 80 cm Durchmesser	2.000 bis 6.250 €
		1.2 Schienenbahnen und Seilbahnen (die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen)	
		1.2.1 höhengleiche Kreuzungen	1.875 bis 25.000 €
		1.2.2 höhenfreie Kreuzungen	1.250 bis 12.500 €
		1.3 Förderbänder und ähnliches, einschl. Masten, Schächte und dgl.	1.250 bis 12.500 €
		1.4 Über- und Unterführungen privater Wege	1.625 bis 12.500 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
7		2. Längsverlegungen	
		2.1 Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	
		bis 15 cm Durchmesser	250 bis 625 €
		bis 30 cm Durchmesser	500 bis 1.250 €
		bis 50 cm Durchmesser	750 bis 1.875 €
		bis 80 cm Durchmesser	1.250 bis 3.125 €
		über 80 cm Durchmesser	2.000 bis 6.250 €
		je angefangene 100 m	
		2.2 Gleise, je angefangene 100 m	1.875 bis 25.000 €
		3. Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.)	
		3.1 Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	80 bis 375 €
		3.2 Automaten	45 bis 315 €
		3.3 Verladestellen	80 bis 625 €
		3.4 vorübergehende Baustelleinrichtungen, z.B. Baukräne, Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfeinrichtungen, Lagerplätze je m² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	30 bis 150 €
		3.5 Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	80 bis 625 €
		4. Gestattungsverträge für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Kreisstraßen und Zustimmung nach dem Telekommunikationsgesetz nach § 127 Abs. 1 TKG	250 bis 350 €
		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Öffentliche Einrichtungen	
	700	Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang sowie Überlassungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 € soweit nicht nach Art. 20 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen	
	767	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 300 €